

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Volksrepublik China**

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Volksrepublik China haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, nachfolgenden Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren bevollmächtigten Vertretern ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik  
den Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister-  
rates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Deutschen Demokratischen Republik,

Dr. Lothar B o l z ,

der Vorsitzende der Volksrepublik China  
den stellvertretenden Ministerpräsidenten des  
Staatsrates und Minister für Auswärtige Angelegen-  
heiten der Volksrepublik China,

T s c h e n I .

Die bevollmächtigten Vertreter beider Seiten sind nach gegenseitiger Prüfung der in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in folgendem übereingekommen:

I.

**Entsendung und Aufnahme von Konsuln**

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Seiten erklären ihr Einverständnis, gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden allgemein Konsuln genannt) zuzulassen. Vor ihrer Ernennung durch den Entsendestaat ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners hinsichtlich der Personen der Konsuln und ihrer Konsularbezirke einzuholen.

Artikel 2

Die Konsuln beginnen mit der Ausübung ihrer Tätigkeit nach Ernennung durch den Entsendestaat und nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat. In der Ernennungsurkunde der Konsuln und im Exequatur ist der Konsularbezirk zu bezeichnen.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs oder durch Todesfall.

(2) Wenn ein Konsul durch Todesfall, durch Abberufung, durch vorübergehende Abwesenheit oder aus anderen Gründen seine Tätigkeit nicht ausüben kann, so ist sein jeweiliger Stellvertreter oder ein im Empfangsstaat tätiger diplomatischer Mitarbeiter des Entsende-

staates des Konsuls berechtigt, zeitweilig die Funktion des Konsuls vertretungsweise auszuüben. Name und Funktion dieser Person sind vorher dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mitzuteilen. Die Personen, die zeitweilig die Funktion als Konsul vertretungsweise ausüben, genießen alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen, die der vorliegende Vertrag den Konsuln gewährt.

II.

**Die Vorrechte und Befreiungen der Konsuln**

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln die reibungslose Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates gewähren den Konsuln und den Mitarbeitern der Konsuln bei der Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeit die notwendige Unterstützung.

(2) Die Amtsräume der Konsuln sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen ohne vorherige Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen in den Diensträumen der Konsuln ergreifen.

(3) Die Archive der Konsuln sind unverletzlich. In den Archiven dürfen keine Privatpapiere der Konsuln und ihrer Mitarbeiter aufbewahrt werden.

(4) Der dienstliche Schriftverkehr ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt auch für Telegramme, Telefongespräche und Fernschreiben.

(5) Im Verkehr mit den Regierungsorganen des Entsendestaates können die Leiter der Konsulate Chiffren benutzen. Für die Übermittlung können sie den von den auswärtigen Organen des Entsendestaates eingerichteten diplomatischen Kurierdienst benutzen. Für die Leiter der Konsulate gelten bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel die gleichen Gebührentarife wie für diplomatische Vertreter.

Artikel 5

Die Konsuln haben das Recht, an ihrem Amtsgebäude das Wappen des Entsendestaates und eine Inschrift mit der Bezeichnung des Konsulates anzubringen. An den Amtsgebäuden der Konsuln und an den Fahrzeugen der Leiter der Konsulate kann die Flagge des Entsendestaates angebracht werden.

Artikel 6

Die Konsuln unterliegen bei der Ausübung ihrer konsularischen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.